



## Richtlinien zur Hundehaltung in der Kindertagespflege

Liebe Kindertagespflegeperson,

Sie haben sich für eine Hundehaltung in Ihrer Kindertagespflegestelle entschieden.

Mit Tieren aufzuwachsen, kann eine Bereicherung für die kindliche Entwicklung bedeuten. Aufgrund der Gesetze und Verordnungen tragen Sie die volle Verantwortung für Ihren Hund. So kann beispielsweise ein Hundehalter wegen Körperverletzung bestraft werden, falls sein Hund einen Menschen verletzt, auch wenn der Geschädigte den Hund provoziert hat (gemäß § 223 ff. StGB).

Wir empfehlen Ihnen in Ihrem Betreuungsvertrag „Vereinbarungen zur Hundehaltung“ mit den Eltern zu treffen.

Sie erhalten beiliegend das Merkblatt „Hundehaltung in der Kindertagespflege“ der Landesunfallkasse NRW.

Bitte lesen Sie sich das Merkblatt durch und bestätigen Sie uns Folgendes:

Hiermit bestätige ich, dass ich das Merkblatt der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen zur „Hundehaltung in der Kindertagespflege“ zur Kenntnis genommen habe und in der Kindertagespflege zum Wohle der Tageskinder umsetzen werde.

In meiner pädagogischen Konzeption habe ich die Organisation der Hundehaltung in meiner Kindertagespflegestelle dargestellt:

- Organisation der Auslaufsituation
- Rückzugsmöglichkeiten, Schlaf- und Fressbereich für den Hund
- Tabuzonen für den Hund
- ggf. Besuch einer Hundeschule
- Nachweise von regelmäßigen Tierarztuntersuchungen des Hundes (z.B. Impfungen, Wurmkuren)
- Lagerung von Tierfutter, Tierspielzeugen und anderen Utensilien
- etc.

---

Ort, Datum, Unterschrift

Name der Kindertagespflegeperson in Druckbuchstaben